

Bau- und Raumentwicklungsdepartement  
Flüelistrasse 3  
6060 Sarnen  
Per E-Mail: [bau-  
raumentwicklungsdepartement@ow.ch](mailto:bau-raumentwicklungsdepartement@ow.ch)

Sarnen, 12. April 2015  
Boris Camenzind  
Direktwahl 041 227 22 05  
boris.camenzind@bluewin.ch

## **Ablösung Forstverordnung durch kantonales Waldgesetz – Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Paul Federer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen und die Einladung zur Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz) danken wir herzlich.

Grundsätzlich unterstützt die FDP Obwalden Vereinfachungen und Verkürzungen von Gesetzestexten soweit dies sinnvoll und möglich ist. Bei der Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln verweisen wir ferner auf mögliche weitere Vereinfachungen, wie diese aus unserer Optik denkbar sind.

Trotzdem erlaubt sich die FDP Obwalden anzumerken, dass für eine bessere Beurteilung der einzelnen Vorlagen wir es jeweils begrüßen würden, wenn die Ausführungsbestimmungen - zumindest im Entwurf - zum Zeitpunkt der Vernehmlassung vorliegen würden. Gerade im vorliegenden Fall sind die Ausführungsbestimmungen sehr umfangreich und im Grundsatz für eine Beurteilung von wesentlicher Bedeutung.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Artikeln des Gesetzes wie folgt Stellung:

**Art. 1 Abs. 2 lit. a.:** „den Wald in seiner Fläche und ~~räumlichen Verteilung~~ im Grundsatz zu erhalten“

Der Wald soll in seiner Fläche erhalten bleiben. Ob dies auch in der räumlichen Verteilung der Fall sein soll, ist für die FDP Obwalden nicht zwingend. Es ist denkbar, dass beispielsweise nicht mehr bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe (Bsp. Alpen) verwalden können, wenn hingegen andere Flächen aus sinnvollen Gründen gerodet werden müssen. Wenn beispielsweise nur aufgrund des Erhalts der räumlichen Verteilung nicht mehr genutzte Alpen künstlich gerodet und dafür noch kantonale Beiträge oder Subventionen ausgeschüttet werden, ist dies aus unserer Optik nicht zielführend.

Sollten bestimmte Fläche aus irgendwelchen Gründen zwingend unbewaldet bleiben, dann kann der Art. 10. Abs. 2 lit. a angewandt werden.

**Art. 3:** Der Artikel 3 widerspricht aus der Optik der FDP Obwalden dem Grundsatz der Vereinfachung der Gesetzesbestimmung. Vor dem Hintergrund, dass die Aufzählungen im Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes ohnehin nicht abschliessend sind, können diese weggelassen werden.

Wir empfehlen im Sinne einer Vereinfachung den Abs. 2 ohne den Nachsatz „insbesondere über:“ zu formulieren und Abs. 2 lit. a. bis f. und Abs. 3 wegzulassen.

So ist auch in anderen Kantonen die Zuständigkeit pragmatisch definiert. Wie zum Beispiel: „Die vom Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen und Verordnung bezeichneten Stellen vollziehen die waldrechtlichen Bestimmungen, soweit dieses Gesetz nicht anders regelt“.

Mit diesem Vorgehen können auch Art. 4 und Art. 5 der Vorlage erheblich vereinfacht und im Umfang reduziert werden. Die zahlreichen Unterartikel sind schlussendlich verantwortlich, dass die Vorlage gegenüber der bestehenden Verordnung nicht einfacher sondern eher komplexer wirkt.

**Art. 6 Abs. 2:** „Eine Bestockung gilt als Wald, wenn *sämtliche* folgenden Mindestkriterien erfüllt sind.“ Die Ergänzung von „sämtliche“ ist eine Präzisierung, welche in der Auslegung gemäss zuständigem Amt so vorgesehen ist.

**Art. 6 Abs. 2 lit. a.:** „Fläche inklusive 2 m Waldsaum: 800m<sup>2</sup>.“ Die vorgeschlagenen 600m<sup>2</sup> erachten wir als zu restriktiv respektive eine zu kleinräumige Definition vom Wald. Insbesondere auch auf der Basis, dass sämtliche Kriterien eingehalten werden müssen. Es sollen insbesondere private Kleinwaldbesitzer nicht unter das Waldgesetz fallen, da diese Waldflächen in der Gesamtoptik nicht relevant sind. Die Verhältnismässigkeit soll gewahrt werden.

**Art. 13:** Obwohl der Art. 13 in ähnlicher Form bereits Inhalt der Forstverordnung war, erachten wir die Bestimmung in der Praxis als nicht tauglich respektive nur mit grossem Aufwand umsetzbar.

Insbesondere der Abs. 1 in Verbindung mit dem Abs. 3 bedeutet in der Praxis erhebliche bürokratische Hürden. So muss beispielsweise der Organisator eines OL's im Kernwald nebst dem Einverständnis von Waldeigentümer und Standortgemeinden auch noch die Bewilligungen bei den zwei Kantonen OW und NW einholen. Als weiteres Beispiel können die Organisatoren der O-Tour genannt werden, welche auch durch Bewilligungspflichten unnötig belastet werden.

Die FDP Obwalden folgt dem Grundsatz, dass die Grundeigentümer mit der Veranstaltung auf ihrem Grund und Boden einverstanden sein müssen. Dies ist unbestritten. Des Weiteren erachten wir es als sinnvoll, wenn die Standortgemeinde(n) proaktiv über grössere Veranstaltungen informiert werden. Diese kennen die lokalen Bedürfnisse und Gegebenheiten und können bei Bedarf Einfluss nehmen.

Mit Grundeigentümer und Standortgemeinde sind zwei Instanzen bei Grossveranstaltung eingebunden. Aus dieser Optik scheint es für die FDP Obwalden nicht notwendig, dass die Durchführung einer grossen Veranstaltung bewilligungspflichtig ist. Die Bewilligungspflicht verursacht unnötige Kosten und bürokratische Hürden.

Vor diesem Hintergrund bevorzugt die FDP Obwalden folgende Formulierung:

Art. 13 Abs. 1: „~~Die~~ Bei der Durchführung grosser Veranstaltung, die ganz oder teilweise im Wald stattfinden, ist ~~bewilligungspflichtig~~ vorgängig das Einverständnis der Waldeigentümer einzuholen.“

Art. 13 Abs. 3: ~~„Die Veranstalter holen vorgängig das Einverständnis der Waldeigentümer und der Standortgemeinde ein. Die Standortgemeinden sind vorgängig schriftlich zu informieren.“~~

Art. 13 Abs. 4 kann ohne Bewilligungspflicht demzufolge ersatzlos wegfallen und Art. 5 Abs. 3 lit. a ist entsprechend anzupassen.

**Art. 14:** Dieser fordert, dass Velofahren und Reiten nur noch auf Waldstrassen und –wegen sowie auf speziell markierten Pisten erlaubt sind und seitens der Regierung respektive der Verwaltung bewilligt werden müssen. Diese Formulierung ist im Bundesgesetz über den Wald in keiner Art und Weise erwähnt. Auch in anderen Kantonen wie VS oder GR sind Velos und Reiter nicht Inhalt der Gesetze. Es gilt der Grundsatz, dass der Wald jedem Nutzer offen steht. Für den Bau einer Mountainbike Piste muss der Grundeigentümer einverstanden sein und es braucht eine Baubewilligung. Diese Verfahren reichen aus. Die Baubewilligungsbehörde kennt die lokalen Bedürfnisse. Eine weitere Bewilligungsinstanz erhöht die bürokratischen Hürden und erschwert den Bewilligungsprozess. Niemand will Auswüchse, aber ein sinnvoller Ausbau muss einfach und unbürokratisch möglich sein. Die vorgesehenen Einschränkungen für Velofahrer und Reiter entsprechen auch einer Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Nutzern im Wald (Wanderer, Jäger, Schneeschuhgänger etc.). Dies ist nicht nachvollziehbar.

Die FDP Obwalden ist der Meinung, dass der Art. 14 ersatzlos aus der Gesetzesvorlage gestrichen werden kann. Entsprechend kann auch Art. 5 Abs. 3 lit. k. ersatzlos aufgehoben werden.

**Art. 15:** Die FDP Obwalden ist auch der Meinung, dass der motorisierte Individualverkehr auf Waldstrassen im Grundsatz nicht geduldet wird. Dem Missbrauch der Ausnahmebestimmungen soll vermehrt Beachtung geschenkt werden.

Nicht motorisierter Verkehr (Radfahrer) soll aber im Grundsatz auf allen Waldstrassen und allen Wegen im Wald möglich sein. Wir fordern, dass allgemeine Fahrverbote entfernt und durch Fahrverbote nur für Motorfahrzeuge ersetzt werden. Vor dem Hintergrund stetig steigender Gesundheitskosten ist nachweislich belegt, dass Bewegung und Sport diese Gesundheitskosten positiv und nachhaltig im Sinne einer Reduktion beeinflussen. Hier sollte der Kanton Obwalden ein Zeichen setzen und Bewegung und Sport ausdrücklich im Wald erlauben. Verbote und Bewilligungspflichten scheinen hier nicht angebracht respektive überholt.

**Art. 36 Abs. 1 lit b. und c.:** Wenn die Art. 13 und 14 entgegen unseren Vorschlägen im Gesetz verbleiben sollten, erachten wir diese Bussenhöhe für kleine Vergehen wie Velofahren oder Reiten im Wald als sehr hoch und unverhältnismässig. Hier ist wahrscheinlich eine Massregelung durch Freiwilligenarbeit (Wald säubern) sinnvoller.

**Art. 37 Abs. 2:** Wir schlagen vor, das Wort „verpflichtet“ durch „berechtigt“ zu ersetzen. Die Anzeigepflicht scheint uns sehr weit zu gehen. Dies ist nicht praktikabel und kaum umsetzbar. Die Forstorgane sind keine Polizeiorgane. Die Verhältnismässigkeit und der Ermessensspielraum der Forstorgane müssen gewahrt bleiben.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge in der weiteren Bearbeitung der Vorlage berücksichtigt werden und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüße

FDP.Die Liberalen Obwalden  
Boris Camenzind, Präsident